

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0107/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 16.09.2021
		Verfasser/in: FB 56/100
Seniorenratswahlen 2022 – Durchführung der Wahlen und Änderung der Wahlordnung		
Ziele: Klimarelevanz: Keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.09.2021	Seniorenrat	Anhörung/Empfehlung
30.09.2021	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung
06.10.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Seniorenrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Wahlordnung für den Seniorenrat wie vorgelegt zu beschließen.

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Wahlordnung für den Seniorenrat wie vorgelegt zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die vorgelegte Wahlordnung für den Seniorenrat.

Keupen
(Oberbürgermeisterin)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Ausgangslage

Mit entsprechender Ergänzung der Hauptsatzung wurde im März 2010 der damalige „Seniorenbeirat“ als „Seniorenrat“ in die Gremienlandschaft der Stadt Aachen aufgenommen. Der Seniorenrat ist ein parteipolitisch unabhängiges Beratungsorgan, welches die Interessen der älteren Generation vertritt.

Die Mitglieder des Seniorenrats wurden zuletzt im November 2017 in einer Urwahl direkt von den wahlberechtigten Einwohner*innen gewählt.

Für die Seniorenratswahl wurden in insgesamt 14 Wahlbezirken je nach Einwohner*innenzahl zwei bis fünf Mitglieder gewählt. Die Wahlberechtigten hatten jeweils eine Stimme zur Wahl einer/eines Kandidat*in des Wahlbezirks.

Die operative Durchführung der Seniorenratswahlen erfolgte durch den Fachbereich Verwaltungsleitung (heute: Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung), Bereich Wahlen.

Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Prüfung der formalen Voraussetzungen der eingehenden Bewerbungen der Kandidat*innen wurden von der Leitstelle „Älter werden in Aachen“ des Fachbereichs Wohnen, Soziales und Integration wahrgenommen.

Die Seniorenratswahl ist eine reine Briefwahl, die Rücksendung der Wahlunterlagen für die Wähler*innen kostenlos.

Änderung der Wahlordnung für den Seniorenrat

Nach der Wahl des Seniorenrats im November 2017 hat sich der neu gewählte Seniorenrat eingehend mit der Überarbeitung der bestehenden Wahlordnung befasst.

Wesentlich war dabei die Frage, ob die künftigen Wahlen zum Seniorenrat weiterhin in Form der Einstimmenwahl – jede/r Wähler*in hat genau eine Stimme zur Wahl einer Person im Wahlbezirk – oder aber in Form der Mehrstimmenwahl – jede/r Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Kandidat*innen im Wahlbezirk gewählt werden (vgl. oben: zwei bis fünf) – durchgeführt werden sollen.

Bei den bisherigen Wahlen war nur die Abgabe von einer Stimme für eine Person im Wahlbezirk möglich. Mit Beschluss vom 15.08.2019 hat der Seniorenrat sich für die Einführung der Mehrstimmenwahl bei den künftigen Wahlen zum Seniorenrat entschieden.

Die Verwaltung hat die beiden Varianten „Einstimmenwahl“ und „Mehrstimmenwahl“ geprüft und festgestellt, dass beide Varianten rechtlich möglich sind.

Aufgrund des vom Seniorenrat in 2019 gefassten Beschlusses, den Rat um Beschluss einer durch Einführung der Mehrstimmenwahl geänderten Wahlordnung zu ersuchen, hat die Verwaltung den durch den Seniorenrat erfolgten Entwurf einer neuen Wahlordnung aufgegriffen und fortgeschrieben.

Neben der beschriebenen Kern-Änderungen wurden redaktionelle Anpassungen, insbesondere im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache, sowie punktuelle Klarstellungen eingearbeitet.

Der der Vorlage beigefügten Synopse der bisherigen und der zum Beschluss vorgeschlagenen Wahlordnung ist in der Erläuterungsspalte rechts jeweils zu entnehmen, welche Änderung an der jeweiligen Stelle erfolgte.

Amtszeit des Seniorenrats

Die Amtszeit des Seniorenrats beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

Aufgrund des mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Seniorenratswahl verbundenen Aufwands sind entsprechend verfügbare Personalressourcen erforderlich. Die Stadt Aachen kann diese für eine nur alle fünf Jahre stattfindende Wahl jedoch nicht dauerhaft und umfänglich vorhalten. Eine für die Durchführung von Wahlen vorübergehend gesteigerte Personalkapazität muss die Stadt Aachen dann zwingend bereitstellen, wenn sie Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen durchzuführen hat. Nur in solchen Zeiträumen kann sie somit auf entsprechende Personalressourcen tatsächlich zurückgreifen. Es ist deshalb dringend geboten, künftig die Wahlen zum Seniorenrat generell mit einer stattfindenden Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl zu koppeln und taggleich durchzuführen.

Unter Beachtung der jeweils für diese Wahlen bestehenden Anforderungen sowie insbesondere der zeitlichen Lage der jeweiligen Wahlperioden, kommt alleine die zeitgleiche Durchführung mit den Landtagswahlen konkret in Frage. Die nächsten Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Mai 2022 stattfinden (der Wahltermin ist seitens der Landesregierung auf den 15. Mai 2022 festgelegt worden), die nächsten Wahlen zum Seniorenrat hätten bei einer ungeminderten, vollen Wahlperiode von fünf Jahren erst im November 2022 bevorgestanden.

Um einen mit den Landtagswahlen NRW übereinstimmenden Rhythmus zu bewerkstelligen und somit die zeitgleiche Durchführung der Wahlen zu ermöglichen, musste eine einmalige Anpassung der Amtszeit des Seniorenrats der Stadt Aachen erfolgen.

Mit Ratsbeschluss von 25.01.2017 wurde zu diesem Zweck entsprechend eine einmalige Verkürzung der (jetzt laufenden) Wahlperiode vorgenommen. Die Seniorenratswahl ist dadurch fortan mit der Landtagswahl gekoppelt.

Anlage/n:

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrats

- Synopse bisherige neue Fassung
- Neue Fassung der Wahlordnung

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen vom 23. Mai 2012

- Synopse-

<p>Präambel (unverändert)</p> <p>Die Stadt Aachen bekennt sich zu den besonderen Verpflichtungen, die sie gegenüber ihren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern hat. Sie bejaht die Beteiligung aller älteren Menschen an der politischen Willensbildung und setzt sich auf allen politischen Ebenen für die Erhaltung von deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ein.</p> <p>Die Stadt Aachen informiert den Seniorenrat der Stadt Aachen über alle Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und versucht, auftretende Probleme mit dem Seniorenrat zu erörtern und gemeinsam zu lösen. Die Stadt Aachen erkennt den Seniorenrat der Stadt Aachen als Vertretung der in ihr lebenden älteren Menschen an. 1. Der Seniorenrat hat die Aufgabe</p>			
Ordnungsziffer	in der Fassung der ersten Änderung vom 25. Januar 2017 - bisherige Fassung -	in der Fassung der zweiten Änderung vom 06. Oktober 2021 - neue Fassung -	Begründung für die Neufassung
§ 1	<p>§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis</p> <p>1. Der Seniorenrat hat die Aufgabe:</p> <p>a) die Interessen der älteren Generation gegenüber Rat und Verwaltung, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Alteneinrichtungen und der Öffentlichkeit zu vertreten</p> <p>b) Rat und Verwaltung sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Alteneinrichtungen zu beraten und zu unterstützen</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis</p> <p>1. Der Seniorenrat hat die Aufgabe:</p> <p>a) die Interessen der älteren Generation gegenüber Rat und Verwaltung, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Alteneinrichtungen und der Öffentlichkeit zu vertreten</p> <p>b) Rat und Verwaltung sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Alteneinrichtungen zu beraten und zu unterstützen</p>	

	<p>c) sich durch Aufklärung und Anregungen um eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft und im persönlichen Lebensbereich zu bemühen mit dem Ziel, ihre Aktivität und Selbständigkeit zu fördern und möglichst lange zu erhalten</p> <p>d) die älteren Mitbürger/innen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen</p> <p>e) mitzuarbeiten bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger/innen</p> <p>f) an Ausschusssitzungen teilzunehmen</p> <p>g) mit anderen örtlichen sowie überörtlichen und grenzüberschreitenden Seniorenorganisationen zusammenzuarbeiten.</p> <p>2. Der Seniorenrat ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen steht lediglich ein Ersatz ihrer aus der Tätigkeit im Seniorenrat entstehenden unabwendbaren Auslagen zu.</p>	<p>c) sich durch Aufklärung und Anregungen um eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft und im persönlichen Lebensbereich zu bemühen mit dem Ziel, ihre Aktivität und Selbständigkeit zu fördern und möglichst lange zu erhalten</p> <p>d) die älteren Mitbürger*innen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen</p> <p>e) mitzuarbeiten bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger*innen</p> <p>f) an Ausschusssitzungen teilzunehmen</p> <p>g) mit anderen örtlichen sowie überörtlichen und grenzüberschreitenden Seniorenorganisationen zusammenzuarbeiten.</p> <p>2. Der Seniorenrat ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen steht lediglich ein Ersatz ihrer aus der Tätigkeit im Seniorenrat entstehenden unabwendbaren Auslagen zu.</p>	<p>Gender*</p> <p>Gender*</p>
§ 2	§ 2 Wahlsystem und Zusammensetzung des Seniorenrates	§ 2 Wahlsystem und Zusammensetzung des Seniorenrats	

	<p>1. Die Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen werden auf Stadtviertelebene (Wahlbezirke) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt.</p> <p>2. In jedem Wahlbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt. In Wahlbezirken mit über 4.000, aber nicht über 7.000 Wahlberechtigten (§ 4) werden drei Mitglieder, in Wahlbezirken mit über 7000, aber nicht über 10.0000 Wahlberechtigten werden vier Mitglieder und in Wahlbezirken mit über 10.0000 Wahlberechtigten werden fünf Mitglieder gewählt. Diese bezirklichen Mitglieder sind Ansprechpartner zu Altersfragen im jeweiligen Stadtviertel.</p> <p>3. In jedem Bezirk gibt es eine/n Sprecher/in. Das ist das Mitglied mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk. Lehnt sie/er die Sprecherfunktion ab, übernimmt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl diese Funktion.</p> <p>4. Alle auf Stadtviertelebene gewählten bezirklichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den gesamtstädtischen Seniorenrat.</p>	<p>1. Die Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen werden auf Stadtviertelebene (Wahlbezirke) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt.</p> <p>2. In jedem Wahlbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt. In Wahlbezirken mit über 4.000, aber nicht über 7.000 Wahlberechtigten (§ 4) werden drei Mitglieder, in Wahlbezirken mit über 7000, aber nicht über 10.0000 Wahlberechtigten werden vier Mitglieder und in Wahlbezirken mit über 10.0000 Wahlberechtigten werden fünf Mitglieder gewählt. Diese bezirklichen Mitglieder sind Ansprechpartner zu Altersfragen im jeweiligen Stadtviertel.</p> <p>2a. Jede/r Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme für so viele Personen abgeben, wie nach Absatz 2 in seinem Bezirk gewählt werden. Sie/Er hat also bei zwei Mitgliedern bis zu zwei Stimmen, bei drei Mitgliedern bis zu drei Stimmen u. s. w.</p> <p>3. In jedem Bezirk gibt es eine*n Sprecher*in. Das ist das Mitglied mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk. Lehnt sie/er die Sprecherfunktion ab, übernimmt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl diese Funktion.</p> <p>4. Alle auf Stadtviertelebene gewählten bezirklichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den gesamtstädtischen Seniorenrat.</p>	<p>Vorschlag des Seniorenrats</p>
--	---	--	-----------------------------------

	<p>5. Dem gesamtstädtischen Seniorenrat gehören außerdem mit beratender Funktion je eine/ein Vertreter/in der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Leitstelle "Älter werden in Aachen" an.</p> <p>6. Die Amtszeit des Seniorenrats der Stadt Aachen beträgt fünf Jahre. Die fünfjährige Amtszeit des Seniorenrates wird einmalig für die Wahlperiode 2018 bis 2022 um fünf Monate verkürzt.</p>	<p>5. Dem gesamtstädtischen Seniorenrat gehören außerdem mit beratender Funktion je ein*e Vertreter*in der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die/der Geschäftsführer*in (derzeit Leitstelle "Älter werden in Aachen") an.</p> <p>6. Die Amtszeit des Seniorenrats der Stadt Aachen beträgt fünf Jahre. Die fünfjährige Amtszeit des Seniorenrats wird einmalig für die Wahlperiode 2018 bis 2022 um fünf Monate verkürzt.</p>	<p>Gender*</p> <p>Ergänzung durch Seniorenrat Gender*</p>
§ 3	<p>§ 3 Wahlgebiet, Wahlbezirke</p> <p>Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen gelten die folgenden Wahlbezirke, die den Sozialräumen der Stadt Aachen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zentrum und Soers 2. Hochschulviertel und Hörn 3. Ostviertel und Rothe Erde 4. Lütticher Straße, Maria-Theresia-Allee und Preuswald 5. Burtscheid und Beverau 6. Forst und Driescher Hof 7. Eilendorf 8. Haaren und Verlautenheide 	<p>§ 3 Wahlgebiet, Wahlbezirke</p> <p>Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen gelten die folgenden Wahlbezirke, die den Sozialräumen der Stadt Aachen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zentrum und Soers 2. Hochschulviertel und Hörn 3. Ostviertel und Rothe Erde 4. Lütticher Straße, Maria-Theresia-Allee und Preuswald 5. Burtscheid und Beverau 6. Forst und Driescher Hof 7. Eilendorf 8. Haaren und Verlautenheide 	

	<p>9. Richterich</p> <p>10. Laurensberg</p> <p>11. Kronenberg und Aachen-West</p> <p>12. Brand</p> <p>13. Kornelimünster und Oberforstbach</p> <p>14. Walheim</p>	<p>9. Richterich</p> <p>10. Laurensberg</p> <p>11. Kronenberg und Aachen-West</p> <p>12. Brand</p> <p>13. Kornelimünster und Oberforstbach</p> <p>14. Walheim</p>	
§ 4	<p>§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>1. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>2. Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen der Stadt Aachen, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit dem 35. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.</p> <p>3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die zeitgleich Mitglied des Rats der Stadt Aachen oder einer Bezirksvertretung sind.</p>	<p>§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>1. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>2. Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen der Stadt Aachen, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit dem 35. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.</p> <p>3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die zeitgleich Mitglied des Rats der Stadt Aachen oder einer Bezirksvertretung sind.</p>	Gender*
§ 5	<p>§ 5 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane für das Wahlgebiet sind</p>	<p>§ 5 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane für das Wahlgebiet sind</p> <p>1. die/der Oberbürgermeister*in als Wahlleiter*in oder sein/e Vertreter*in im Amt</p>	Gender*

	<p>1. die/der Oberbürgermeister/in als Wahlleiterin/Wahlleiter oder sein/seine Vertreter/in im Amt</p> <p>2. der Wahlausschuss, bestehend aus der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/n und 4 Beisitzer gem. § 2 KWahlG;</p> <p>3. der Briefwahlvorstand, bestehend aus dem/der Briefwahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und 3 bis 6 Beisitzer/innen gem. §§ 7, 8 KWahlO.</p> <p>Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.</p>	<p>2. der Wahlausschuss, bestehend aus dem/der Wahlleiter*in als Vorsitzende*n und 4 Beisitzer*innen gem. § 2 KWahlG;</p> <p>3. der Briefwahlvorstand, bestehend aus dem/der Briefwahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und 3 bis 6 Beisitzer*innen gem. §§ 7, 8 KWahlO.</p> <p>Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.</p>	<p>Gender*</p> <p>Gender*</p>
§ 6	<p>§ 6 Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen</p> <p>1. Die/der Wahlleiter/in fordert über die örtlichen Medien zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten (§ 4) bis zu 13 Wochen vor Wahlbeginn bei der Leitstelle "Älter werden in Aachen" eingereicht werden.</p> <p>2. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von der Leitstelle "Älter werden in Aachen" zur Verfügung gestellt werden</p>	<p>§ 6 Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen</p> <p>1. Die/der Wahlleiter*in fordert über die örtlichen Medien zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten (§ 4) bis zu 13 Wochen vor Wahlbeginn bei der Leitstelle "Älter werden in Aachen" eingereicht werden.</p> <p>2. Die Wahlvorschläge haben ein Kandidatenprofil mit folgenden Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienname - Vorname - (früherer) Beruf - Geburtsdatum - Wahlbezirk - Anschrift - Festnetz- oder Mobilfunknummer, 	<p>Gender*</p> <p>Neu (Nr. 2 alt wird zu Nr.5) -Vorschlag Seniorenrat-</p>

	<p>3. Voraussetzungen für eine Kandidatur als Vertreter/in für einen Wahlbezirk sind: - Wählbarkeit (§ 4) - Wohnsitz in dem Wahlbezirk, in dem kandidiert wird - fristgerechte Abgabe der Kandidatenmeldung - Zustimmungserklärung der Bewerber/innen bzw. der vorgeschlagenen Personen.</p> <p>4. Die/der Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung.</p>	<p>- E-Mail Account (falls vorhanden) - aktuelles Portraitfoto</p> <p>Auch können die Bewerber*innen die Gründe für ihre Kandidatur kurz darstellen (ca. 300 Zeichen).</p> <p>3. Voraussetzungen für eine Kandidatur als Vertreter*in für einen Wahlbezirk sind: - Wählbarkeit (§ 4) - Wohnsitz in dem Wahlbezirk, in dem kandidiert wird - fristgerechte Abgabe der Kandidatenmeldung - schriftliche Erklärung der Bewerber*innen bzw. der vorgeschlagenen Personen , dass sie der Bewerbung zustimmen.</p> <p>4. Für die Wahlvorschläge, die Kandidatenprofile und die Zustimmungserklärungen sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von der/dem Geschäftsführer*in zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>5. Die/der Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung. Bei fehlerhaften Wahlvorschlägen wirkt die/der Wahlleiter*in auf eine Behebung der Mängel hin. Mängel des Wahlvorschlags können nur bis zur Entscheidung über ihre Zulassung behoben werden.</p>	<p>Gender*</p> <p>Gender*</p> <p>Präzisierung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Personalisierung</p> <p>Verwaltung: Ergänzung kann helfen, fehlende oder unrichtige Angaben rechtzeitig zu korrigieren</p>
§ 7	<p>§ 7 Zustellung der Briefwahlunterlagen</p> <p>Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.</p>	<p>§ 7 Zustellung der Briefwahlunterlagen</p> <p>Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.</p>	

	<p>Die Briefwahlunterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahlschein mit Informationen zur Seniorenratswahl - Stimmzettel für den Wahlbezirk - einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel (Wahlbriefumschlag) - einen amtlich adressierten Umschlag für die portofreie Rücksendung von Wahlschein, Stimmzettel und Wahlbriefumschlag 	<p>Die Briefwahlunterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahlschein - ein Merkblatt mit <ul style="list-style-type: none"> a) Informationen zu den Aufgaben des Seniorenrats und zum Wahlvorgang b) den Profilen der Bewerber*innen des Wahlbezirks, allerdings ohne Telekommunikationsverbindungen sowie unter Ersetzung des Geburtsdatums durch die Angabe des Alters in Jahren - Stimmzettel für den Wahlbezirk - einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel (Wahlbriefumschlag) - einen amtlich adressierten Umschlag für die portofreie Rücksendung von Wahlschein, Stimmzettel und Wahlbriefumschlag 	<p>Vorschlag des Seniorenrats</p> <p>s.o.</p> <p>s.o. Gender*</p>
§ 8	<p>§ 8 Durchführung der Wahl</p> <p>1. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt der/dem Oberbürgermeister/in der Stadt Aachen als der/dem Wahlleiter/in. Sie/er kann ihre/seine Befugnisse übertragen.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die/der Briefwähler/in kennzeichnet den Stimmzettel,</p>	<p>§ 8 Durchführung der Wahl</p> <p>1. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt der/dem Oberbürgermeister*in der Stadt Aachen als der/dem Wahlleiter*in. Sie/er kann ihre/seine Befugnisse übertragen.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die/der Briefwähler*in kennzeichnet den Stimmzettel,</p>	<p>Gender*</p> <p>Gender*</p> <p>Gender*</p>

	<p>legt ausschließlich den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt den Wahlumschlag. Anschließend legt sie/er den verschlossenen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den Rücksendeumschlag.</p> <p>3. Die amtlich adressierten Rücksendeumschläge müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.</p> <p>4. Den Wahltag bestimmt die/der Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Seniorenrat der Stadt Aachen.</p> <p>5. Durch die Rücksendung der amtlich adressierten Rücksendeumschläge auf dem Postweg entstehenden der Wählerin/dem Wähler keine Portokosten. Für eine rechtzeitige Stimmabgabe haben die Wählerinnen und Wähler den Postlauf im Falle einer Beförderung des Rücksendeumschlags durch die Post zu berücksichtigen.</p> <p>6. Alternativ kann eine Abgabe der amtlich adressierten Rücksendeumschläge bis zum Vortag der Wahlen zu den üblichen Öffnungszeiten in den Bezirksämtern erfolgen. Die Bezirksämter stellen die für den Einwurf der Rücksendeumschläge verschlossenen Behälter bereit. Auf diese Möglichkeit sind die Wahlberechtigten mit der Übersendung der Wahlbriefunterlagen hinzuweisen. Die in den Bezirksämtern bereit gestellten Behälter werden am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr im verschlossenen Zustand dem Wahlamt überbracht.</p>	<p>legt ausschließlich den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt den Wahlumschlag. Anschließend legt sie/er den verschlossenen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den Rücksendeumschlag.</p> <p>3. Die amtlich adressierten Rücksendeumschläge müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.</p> <p>4. Den Wahltag bestimmt die/der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Seniorenrat der Stadt Aachen.</p> <p>5. Durch die Rücksendung der amtlich adressierten Rücksendeumschläge auf dem Postweg entstehenden der/dem Wähler*in keine Portokosten. Für eine rechtzeitige Stimmabgabe haben die Wähler*innen den Postlauf im Falle einer Beförderung des Rücksendeumschlags durch die Post zu berücksichtigen.</p> <p>6. Alternativ kann eine Abgabe der amtlich adressierten Rücksendeumschläge bis zum Vortag der Wahlen zu den üblichen Öffnungszeiten in den Bezirksämtern erfolgen. Die Bezirksämter stellen die für den Einwurf der Rücksendeumschläge verschlossenen Behälter bereit. Auf diese Möglichkeit sind die Wahlberechtigten mit der Übersendung der Wahlbriefunterlagen hinzuweisen. Die in den Bezirksämtern bereit gestellten Behälter werden am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr im verschlossenen Zustand dem Wahlamt überbracht.</p>	<p>Gender*</p> <p>Gender*</p> <p>Es handelt sich um eine reine Briefwahl.</p>
--	---	--	---

<p>§ 9</p>	<p>§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p> <p>1. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am 1. Werktag nach dem Wahltag um 9.00 Uhr im Wahlamt durch den Briefwahlvorstand getrennt nach Wahlbezirken. Dabei werden zunächst die Wahlscheine geprüft. Anschließend werden getrennt davon die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt.</p> <p>2. In jedem Wahlbezirk sind diejenigen Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>3. Über das Ergebnis ist eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Dieses ist dem Wahlausschuss umgehend zuzustellen.</p> <p>4. Der Wahlausschuss prüft die Wahl Niederschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das Wahlergebnis fest. Die gewählten Kandidaten/innen</p>	<p>§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p> <p>1. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses und die Stimmenzählung erfolgen entsprechend den Regelungen der §§ 26 ,27, 29, 30KWahlG NRW.</p> <p>2. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am 1. Werktag nach dem Wahltag um 9.00 Uhr im Wahlamt durch den Briefwahlvorstand getrennt nach Wahlbezirken. Dabei werden zunächst die Wahlscheine geprüft. Anschließend werden getrennt davon die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt.</p> <p>3. Gewählt sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit bis zu 4.000 Wahlberechtigten bzw. • die drei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 4.000 bis zu 7.000 Wahlberechtigten bzw. • die vier Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 10.000 Wahlberechtigten, <p>die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los.</p> <p>4. Über das Ergebnis ist eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Dieses ist dem Wahlausschuss umgehend zuzustellen.</p> <p>5. Der Wahlausschuss prüft die Wahl Niederschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das</p>	<p>§ 28 KWahlG ist weggefallen</p> <p>Präzisierung Vorschlag Verwaltung</p> <p>*Gender</p>
------------	--	--	--

	<p>sind über das gesamte Ergebnis der Wahl umgehend persönlich und schriftlich zu informieren.</p> <p>5. Die Gewählten werden schriftlich aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt dies als Ablehnung.</p>	<p>Wahlergebnis fest. Die gewählten Kandidat*innen sind über das gesamte Ergebnis der Wahl umgehend schriftlich zu informieren.</p> <p>-kann entfallen-</p>	<p>Es wird auch bei der KWahl auf Annahmeerklärungen von Bewerber*innen (Ausnahme Nachrücker) verzichtet.</p>
§ 10	<p>§ 10 Berufung der Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen</p> <p>Nach der Wahl zum Seniorenrat der Stadt Aachen beruft die/der Wahlleiter/in den gesamtstädtischen Seniorenrat der Stadt Aachen zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens ein Monat liegen. In dieser konstituierenden Sitzung übernimmt ein/e Vertreter/in der Leitstelle „Älter werden in Aachen“ bis zur erfolgten Wahl einer/s Vorsitzenden den Vorsitz. Danach leitet die/der gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlhandlungen.</p>	<p>§ 10 Berufung der Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen</p> <p>Nach der Wahl zum Seniorenrat der Stadt Aachen beruft die/der Wahlleiter*in den gesamtstädtischen Seniorenrat der Stadt Aachen zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens ein Monat liegen. In dieser konstituierenden Sitzung übernimmt die/der Geschäftsführer*in bis zur erfolgten Wahl einer/s Vorsitzenden den Vorsitz. Danach leitet die/der gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlhandlungen.</p>	<p>Personalisierung d. Seniorenrat Gender*</p>
§ 11	<p>§ 11 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Seniorenrats der Stadt Aachen</p> <p>1. Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenrats der Stadt Aachen die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus sonstigen Gründen aus dem Seniorenrat ausscheidet, wird der Sitz mit einer/m Kandidaten/in aus demselben Stadtviertel besetzt. Nachfolger/in ist die/der Bewerber/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in gezogene Los.</p>	<p>§ 11 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Seniorenrats der Stadt Aachen</p> <p>1. Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenrats der Stadt Aachen die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus sonstigen Gründen aus dem Seniorenrat ausscheidet, wird der Sitz mit einer/m Kandidat*in aus demselben Stadtviertel besetzt. Nachfolger*in ist die/der Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter*in gezogene Los.</p>	<p>Gender*</p>

	2. Sollten in einem Bezirk alle gewählten Vertreter/innen ausscheiden und keine Nachrücker/innen mehr zur Verfügung stehen, so kann der Bezirk nach Absprache von den Vertreter/innen/n eines Nachbarbezirks betreut werden.	2. Sollten in einem Bezirk alle gewählten Vertreter*innen ausscheiden und keine Nachrücker*innen mehr zur Verfügung stehen, so kann der Bezirk nach Absprache von den Vertreter*innen eines Nachbarbezirks betreut werden.	
§ 12	§ 12 Wahlprüfung Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss.	§ 12 Wahlprüfung Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können durch Einspruch nach den §§ 39, 40 KWahlG geltend gemacht werden. Hierüber entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss.	Präzisierung d. Seniorenrat
§ 13	§ 13 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Seniorenrats vom 23. Mai 2012 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 25. Januar 2017 außer Kraft.	notwendige Ergänzung

**Wahlordnung des Seniorenrats der Stadt Aachen
vom 22. Mai 2012**

(In der Fassung der zweiten Änderung vom 06. Oktober 2021)

Präambel

Die Stadt Aachen bekennt sich zu den besonderen Verpflichtungen, die sie gegenüber ihren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern hat. Sie bejaht die Beteiligung aller älteren Menschen an der politischen Willensbildung und setzt sich auf allen politischen Ebenen für die Erhaltung von deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ein.

Die Stadt Aachen informiert den Seniorenrat der Stadt Aachen über alle Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und versucht, auftretende Probleme mit dem Seniorenrat zu erörtern und gemeinsam zu lösen. Die Stadt Aachen erkennt den Seniorenrat der Stadt Aachen als Vertretung der in ihr lebenden älteren Menschen an.

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis

1. Der Seniorenrat hat die Aufgabe:

a) die Interessen der älteren Generation gegenüber Rat und Verwaltung, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Alteneinrichtungen und der Öffentlichkeit zu vertreten

b) Rat und Verwaltung sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Alteneinrichtungen zu beraten und zu unterstützen

c) sich durch Aufklärung und Anregungen um eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft und im persönlichen Lebensbereich zu bemühen mit dem Ziel, ihre Aktivität und Selbstständigkeit zu fördern und möglichst lange zu erhalten

d) die älteren Mitbürger*innen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen

e) mitzuarbeiten bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger*innen

f) an Ausschusssitzungen teilzunehmen

g) mit anderen örtlichen sowie überörtlichen und grenzüberschreitenden Seniorenorganisationen zusammenzuarbeiten.

2. Der Seniorenrat ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen steht lediglich ein Ersatz ihrer aus der Tätigkeit im Seniorenrat entstehenden unabwendbaren Auslagen zu.

§ 2 Wahlsystem und Zusammensetzung des Seniorenrats

1. Die Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen werden auf Stadtviertelebene (Wahlbezirke) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt.

2. In jedem Wahlbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt. In Wahlbezirken mit über 4.000, aber nicht über 7.000 Wahlberechtigten (§ 4) werden drei Mitglieder, in Wahlbezirken mit über 7000, aber nicht über 10.000 Wahlberechtigten werden vier Mitglieder und in Wahlbezirken mit über

10.0000 Wahlberechtigten werden fünf Mitglieder gewählt. Diese bezirklichen Mitglieder sind Ansprechpartner zu Altersfragen im jeweiligen Stadtviertel.

2a. Jede/r Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme für so viele Personen abgeben, wie nach Absatz 2 in seinem Bezirk gewählt werden. Sie/Er hat also bei zwei Mitgliedern bis zu zwei Stimmen, bei drei Mitgliedern bis zu drei Stimmen u.s.w.

3. In jedem Bezirk gibt es eine*n Sprecher*in. Das ist das Mitglied mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk. Lehnt sie/er die Sprecherfunktion ab, übernimmt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl diese Funktion.

4. Alle auf Stadtviertelebene gewählten bezirklichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den gesamtstädtischen Seniorenrat.

5. Dem gesamtstädtischen Seniorenrat gehören außerdem mit beratender Funktion je ein*e Vertreter*in der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die/der Geschäftsführer*in (derzeit Leitstelle "Älter werden in Aachen") an.

6. Die Amtszeit des Seniorenrats der Stadt Aachen beträgt fünf Jahre. Die fünfjährige Amtszeit des Seniorenrats wird einmalig für die Wahlperiode 2018 bis 2022 um fünf Monate verkürzt.

§ 3 Wahlgebiet, Wahlbezirke

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen gelten die folgenden Wahlbezirke, die den Sozialräumen der Stadt Aachen entsprechen:

1. Zentrum und Soers
2. Hochschulviertel und Hörn
3. Ostviertel und Rothe Erde
4. Lütticher Straße, Maria-Theresia-Allee und Preuswald
5. Burtscheid und Beverau
6. Forst und Driescher Hof
7. Eilendorf
8. Haaren und Verlautenheide
9. Richterich
10. Laurensberg
11. Kronenberg und Aachen-West
12. Brand
13. Kornelimünster und Oberforstbach
14. Walheim

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen der Stadt Aachen, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit dem 35. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.

3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die zeitgleich Mitglied des Rats der Stadt Aachen oder einer Bezirksvertretung sind.

§ 5 Wahlorgane

Wahlorgane für das Wahlgebiet sind

1. die/der Oberbürgermeister*in als Wahlleiter*in oder sein/e Vertreter*in im Amt
2. der Wahlausschuss, bestehend aus dem/der Wahlleiter*in als Vorsitzende*n und 4 Beisitzer*innen gem. § 2 KWahlG;
3. der Briefwahlvorstand, bestehend aus dem/der Briefwahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und 3 bis 6 Beisitzer*innen gem. §§ 7, 8 KWahlO.

Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

§ 6 Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen

1. Die/der Wahlleiter*in fordert über die örtlichen Medien zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten (§ 4) bis zu 13 Wochen vor Wahlbeginn bei der Leitstelle "Älter werden in Aachen" eingereicht werden.

2. Die Wahlvorschläge haben ein Kandidatenprofil mit folgenden Angaben zu enthalten:

- Familienname
- Vorname
- (früherer) Beruf
- Geburtsdatum
- Wahlbezirk
- Anschrift
- Festnetz- oder Mobilfunknummer
- E-Mail Account (falls vorhanden)
- aktuelles Portraitfoto

Auch können die Bewerber*innen die Gründe für ihre Kandidatur kurz darstellen (ca. 300 Zeichen).

3. Voraussetzungen für eine Kandidatur als Vertreter*in für einen Wahlbezirk sind:

- Wählbarkeit (§ 4)
- Wohnsitz in dem Wahlbezirk, in dem kandidiert wird
- fristgerechte Abgabe der Kandidatenmeldung
- schriftliche Erklärung der Bewerber*innen bzw. der vorgeschlagenen Personen, dass sie der Bewerbung zustimmen.

4. Für die Wahlvorschläge, die Kandidatenprofile und die Zustimmungserklärungen sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von der/dem Geschäftsführer*in zur Verfügung gestellt werden.

5. Die/der Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung. Bei fehlerhaften Wahlvorschlägen wirkt die/der Wahlleiter*in auf eine Behebung der Mängel hin. Mängel des Wahlvorschlags können nur bis zur Entscheidung über ihre Zulassung behoben werden.

§ 7 Zustellung der Briefwahlunterlagen

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlunterlagen enthalten:

- Wahlschein

- ein Merkblatt mit

a) Informationen zu den Aufgaben des Seniorenrats und zum Wahlvorgang

b) den Profilen der Bewerber*innen des Wahlbezirks, allerdings ohne Telekommunikationsverbindungen sowie unter Ersetzung des Geburtsdatums durch die Angabe des Alters in Jahren

- Stimmzettel für den Wahlbezirk

- einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel (Wahlbriefumschlag)

- einen amtlich adressierten Umschlag für die portofreie Rücksendung von Wahlschein, Stimmzettel und Wahlbriefumschlag

§ 8 Durchführung der Wahl

1. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt der/dem Oberbürgermeister*in der Stadt Aachen als der/dem Wahlleiter*in. Sie/er kann ihre/seine Befugnisse übertragen.

2. Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die/der Briefwähler*in kennzeichnet den Stimmzettel, legt ausschließlich den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt den Wahlumschlag. Anschließend legt sie/er den verschlossenen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den Rücksendeumschlag.

3. Die amtlich adressierten Rücksendeumschläge müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.

4. Den Wahltag bestimmt die/der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Seniorenrat der Stadt Aachen.

5. Durch die Rücksendung der amtlich adressierten Rücksendeumschläge auf dem Postweg entstehenden der/dem Wähler*in keine Portokosten. Für eine rechtzeitige Stimmabgabe haben die Wähler*innen den Postlauf im Falle einer Beförderung des Rücksendeumschlags durch die Post zu berücksichtigen.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

1. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses und die Stimmenzählung erfolgen entsprechend den Regelungen der §§ 26, 27, 29, 30 KWahlG NRW.

2. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am 1. Werktag nach dem Wahltag um 9.00 Uhr im Wahlamt durch den Briefwahlvorstand getrennt nach Wahlbezirken. Dabei werden zunächst die Wahlscheine geprüft. Anschließend werden getrennt davon die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt.

3. Gewählt sind die

- zwei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit bis zu 4.000 Wahlberechtigten bzw.
- die drei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 4.000 bis zu 7.000 Wahlberechtigten bzw.
- die vier Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 10.000 Wahlberechtigten,

die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los.

4. Über das Ergebnis ist eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Dieses ist dem Wahlausschuss umgehend zuzustellen.

5. Der Wahlausschuss prüft die Wahl Niederschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das Wahlergebnis fest. Die gewählten Kandidat*innen sind über das gesamte Ergebnis der Wahl umgehend schriftlich zu informieren.

§ 10 Berufung der Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen

Nach der Wahl zum Seniorenrat der Stadt Aachen beruft die/der Wahlleiter*in den gesamtstädtischen Seniorenrat der Stadt Aachen zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens ein Monat liegen. In dieser konstituierenden Sitzung übernimmt die/der Geschäftsführer*in bis zur erfolgten Wahl einer/s Vorsitzenden den Vorsitz. Danach leitet die/der gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlhandlungen.

§ 11 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Seniorenrats der Stadt Aachen

1. Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenrats der Stadt Aachen die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus sonstigen Gründen aus dem Seniorenrat ausscheidet, wird der Sitz mit einer/m Kandidat*in aus demselben Stadtviertel besetzt. Nachfolger*in ist die/der Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter*in gezogene Los.

2. Sollten in einem Bezirk alle gewählten Vertreter*innen ausscheiden und keine Nachrücker*innen mehr zur Verfügung stehen, so kann der Bezirk nach Absprache von den Vertreter*innen eines Nachbarbezirks betreut werden.

§ 12 Wahlprüfung

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können durch Einspruch nach den §§ 39, 40 KWahlG geltend gemacht werden. Hierüber entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Seniorenrats vom 23. Mai 2012 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 25. Januar 2017 außer Kraft.